

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 1981	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 81	Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen <i>GVBl. II 50-29</i>	429
8. 12. 81	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung . . . <i>GVBl. II 61-34</i>	431
28. 11. 81	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen <i>Ändert GVBl. II 70-51</i>	432
11. 12. 81	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen im Schornsteinfegerhandwerk . . . <i>Ändert GVBl. II 512-55</i>	433
14. 12. 81	Sechste Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen <i>Ändert GVBl. II 512-68</i>	433
4. 12. 81	Polizeiverordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung über die hygienische Ausübung des Friseurhandwerks <i>GVBl. II 512-33</i>	436
1. 12. 81	Verordnung über die Naturschutzbeiräte <i>GVBl. II 881-18</i>	437
20. 11. 81	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers <i>GVBl. II 320-83</i>	438
17. 11. 81	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen <i>Ändert GVBl. II 320-68</i>	440
—	Berichtigung <i>Ändert GVBl. II 352-3</i>	440

Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)

Vom 11. Dezember 1981

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über

Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Minister für Wirtschaft und Technik ist zuständig für

1. a) die Entscheidung der Preisbildungsstelle nach § 5 Abs. 2,
- b) die Wahrnehmung der Aufgaben der für die Preisbildung zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 1

*) GVBl. II 50-29

Satz 1 und Abs. 3 sowie der Preisbildungsstelle nach § 10 Abs. 4

der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1967),

2. a) die Genehmigung, Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 auf Bauleistungen anzuwenden, nach § 15 Abs. 1 Nr. 2,
- b) die Aufgaben der Preisbildungsstelle bei der Prüfung der Preise nach § 16,
- c) die Mitwirkung der Preisbildungsstelle an der Feststellung der Selbstkostenpreise durch den Auftraggeber nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,
- d) die Festsetzung des Selbstkostenpreises nach § 17 Abs. 4

der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293),

3. den Erlaß sonstiger preisbildender Verfügungen in bezug auf öffentliche oder sonstige Aufträge, für die die Verordnung PR Nr. 30/53 oder die Verordnung PR Nr. 1/72 gelten, nach § 2 Abs. 2 des Preisgesetzes,

4. a) die Entgegennahme der Anzeige nach § 11,
- b) die Genehmigung nach § 12 a Abs. 1 und 3 und nach § 12 b,
- c) die Anordnung von geeigneten Maßnahmen nach § 13,
- d) die Befreiung von den Verpflichtungen aus den §§ 11, 12, 12 a und 12 b nach § 15 Abs. 1,
- e) die Befreiung von der Verpflichtung zur Anbieten von Tarifen nach § 16 Abs. 1

der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122),

5. a) die Genehmigung einer Vereinbarung und die Entscheidung über die Aufteilung der Leistungen nach § 7 Abs. 1,
- b) den Erlaß abweichender preisbildender Anordnungen nach § 11

der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an

Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 vom 8. März 1941), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1975), soweit es sich um die Versorgung mit Elektrizität und Gas handelt,

6. die Zustimmung, daß Abgrenzungsschädigungen erhöht, in Konzessionsabgaben umgewandelt oder neu eingeführt werden dürfen, nach § 2 Abs. 1 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75 vom 31. März 1943), soweit es sich um die Versorgung mit Elektrizität und Gas handelt,
7. a) die Zulassung der Errechnung des Abgabensatzes nach den Verhältnissen eines späteren Geschäftsjahres nach Nr. 32,
- b) die Entscheidung über die Berechtigung zur Vornahme der Kürzung der Konzessionsabgabe nach Nr. 37,
- c) die Umrechnung nach Nr. 52 Abs. 2,
- d) die Entscheidung über die Kürzung von Leistungen nach Nr. 75

der Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75 vom 31. März 1943), soweit es sich um die Versorgung mit Elektrizität und Gas handelt,

8. die Zulassung oder Anordnung von Ausnahmen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955),
9. die Entgegennahme der Anzeige nach § 2 der Verordnung PR Nr. 4/67 über Preise für Elektrizität vom 4. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 229 vom 7. Dezember 1967).

(2) Der Regierungspräsident ist zuständig für

1. a) die Preisüberwachung nach § 9,
 - b) die Mitwirkung an der Feststellung des Selbstkostenpreises nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3
- der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen,
2. a) die Preisüberwachung nach § 16,
 - b) die Mitwirkung an der Feststellung des Selbstkostenpreises nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,
 - c) die Zustimmung zu einer Abweichung von der Gliederung der Kalkulation nach Nr. 8 Abs. 2 und Nr. 9 Satz 2 der Anlage zu

der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentli-

chen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen.

(3) Im übrigen ist zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 des Preisgesetzes für den Erlaß von Verfügungen, für die Ausführung von Anordnungen und für die Preisüberwachung der jeweilige Fachminister für seinen Geschäftsbereich.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde und Kartellbehörde nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1762) ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

Der Minister des Innern
Gries

Der Minister der Finanzen
Reitz

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Kultusminister
Krollmann

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Verordnung

zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-
Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung*)

Vom 8. Dezember 1981

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

Erster Teil

Zuständigkeiten

nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1980 (BGBl. I S. 1060)

§ 1

Oberste Landesbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 Satz 1 ist

*) GVBl. II 61-34

der Minister für Wirtschaft und Technik als Landespolizeibehörde.

§ 2

Höhere Verwaltungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident als Bezirkspolizeibehörde.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 1 ist

1. für die Autobahnen der Minister für Wirtschaft und Technik,
2. für die übrigen Straßen in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörde, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister und im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörden.

Zweiter Teil

Zuständigkeiten
nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung in der Fassung vom
15. November 1974 (BGBl. I S. 3195,
1975 I S. 848), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 3. Dezember 1980
(BGBl. I S. 2231)

§ 4

Oberste Landesbehörde nach § 8 a
Abs. 4 Nr. 7 Satz 1, § 8 b Abs. 4 Nr. 5
Satz 1, § 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c, An-
lage VIII Nr. 6.1 und Anlage VIII Nr. 6.6
ist der Minister für Wirtschaft und Tech-
nik als Landespolizeibehörde.

§ 5

Die Befugnis der Landesregierung,
nach Maßgabe

1. des § 68 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung
mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Er-
mächtigungen zum Erlaß von Rechts-
verordnungen die zuständigen höheren
Verwaltungsbehörden und

2. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung
mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Er-
mächtigungen zum Erlaß von Rechts-
verordnungen die für die Erteilung
von Ausnahmen zuständigen Be-
hörden

zu bestimmen, wird dem Minister für
Wirtschaft und Technik übertragen.

§ 6

Höhere Verwaltungsbehörde nach § 70
Abs. 1 Nr. 1 ist der Regierungspräsident
als Bezirkspolizeibehörde.

§ 7

Zuständige Verwaltungsbehörde nach
§ 68 Abs. 1 Satz 1 ist der Landrat und in
kreisfreien Städten der Oberbürger-
meister als Kreispolizeibehörden.

Dritter Teil

Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

Der Minister des Innern
Gries

Verordnung

zur Änderung der Gebührenordnung für die Studierenden
an den Hochschulen des Landes Hessen*)

Vom 28. November 1981

Auf Grund des § 56 des Universitäts-
gesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I
S. 348), des § 34 des Kunsthochschulge-
setzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371)
und des § 47 des Fachhochschulgesetzes
vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird
verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührenord-
nung für die Studierenden an den Hoch-
schulen des Landes Hessen vom 20. Au-
gust 1973 (GVBl. I S. 328) werden die
Worte „200,— DM“ durch die Worte
„250,— DM“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar
1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-51

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung
von Lehrlingskostenausgleichskassen im
Schornsteinfegerhandwerk*)**

Vom 11. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen im Schornsteinfegerhandwerk vom 23. September 1971 (GVBl. I S. 250) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1981

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

*) Ändert GVBl. II 512-55

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
für das Land Hessen*)**

Vom 14. Dezember 1981

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hes-

sischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1980 (GVBl. I S. 431), beigegefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1981

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
1	Grundgebühr je Gebäude	jährlich	12,16
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		3,91
2.2	4		4,96
2.3	5		5,91
2.4	6		6,87
2.5	7		7,87
2.6	jedes weitere Geschoß		1,09
3	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe durch Messung nach § 9 a Abs. 1 und 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166)		
3.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 11 kW	je Messung	35,74
3.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung		
3.2.1	bis 70 kW	je Messung	35,74
3.2.2	bis 290 kW	je Messung	50,52
3.2.3	über 290 kW	je Messung	65,44
3.3	Lufterhitzer mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	65,44
3.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	27,05
3.5	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe		
3.5.1	mit 1 Meßstelle	je Messung	67,47
3.5.2	mit 2 Meßstellen	je Messung	96,77
3.6	Messungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raume	je Messung und Anlage	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.1 bis 3.2.3 und 3.4 bis 3.5.2
3.7	Wiederholungsmessung nach § 9 b der 1. BImSchV	je Messung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.1 bis 3.6
4	Überprüfen oder Reinigen von Abgasrohren und Abgaskanälen	je Überprüfung oder Reinigung	4,56
5	Überprüfen oder Reinigen von Dunst- und Rauchabzugsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 60,04

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
6	Überprüfen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine und Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 60,04
7	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
8	Überprüfen oder Reinigen der Be- und Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18 017	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
9	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucher-kammern sowie Auskratzen von Räucher-kammern. (Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfe-germeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen)	je Vorgang	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 60,04
10	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,96
11	Reinigen von Rauchkanälen	je Reinigung	
11.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter		3,91
11.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter		7,82
12	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	3,91
13	Zuschlag für Reinigen vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,31
14	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
15	Zuschlag für Schornsteine von Zentralheizungen (Sammel-, Etagen-, Herd-, Luft- und Kachelofenmehrraumheizungen)	je Reinigung	
15.1	bei einer Nennheizleistung bis 70 kW		50 v. H.
15.2	bis 290 kW		150 v. H.
15.3	über 290 kW		300 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
16	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	6,87
17	Zuschlag für Schornsteine von gewerblich benutzten Feuerstätten oder Heizungen, Wäschetrocknern, Verbrennungsmotoren oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
18	Zuschlag für Schornsteine von Gewächshausheizanlagen bis 46 kW	je Reinigung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
19	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	6,87
20	Abnahme-, Prüf-, Schau- und Sondergebühren		
20.1	Roh- und Gebrauchsabnahme	je Abnahme	300 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 und 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
20.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Gasfeuerstätten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 20.1
20.3	Für Nachschau nach Nr. 20.1 und 20.2	je Vorgang	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 20.1
20.4	Für Rauchdruckproben und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 60,04
20.5	Zuschlag für Überprüfen oder Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehungen oder zu einem anderen Zeitpunkt aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, wenn die Arbeiten ordnungsgemäß angemeldet waren	je Überprüfung oder Reinigung	12,16

¹⁾ Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

**Polizeiverordnung
zur Aufhebung der Polizeiverordnung
über die hygienische Ausübung des Friseurhandwerks¹⁾**

Vom 4. Dezember 1981

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 12), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über die hygienische Ausübung des Friseurhandwerks vom 20. Juli 1966 (GVBl. I S. 257), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1981

Der Hessische Sozialminister
Claus

¹⁾ GVBl. II 512-33

**Verordnung
über die Naturschutzbeiräte*)**

Vom 1. Dezember 1981

Auf Grund des § 34 Abs. 6 und des § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Naturschutzbeiräte und ihre Vertreter werden persönlich berufen; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jedes Beiratsmitglied ist ein Vertreter zu berufen. Die Vertretung für die besonderen Aufgabenbereiche eines Beauftragten und des Vorsitzenden regelt der Beirat durch Beschluß.

(3) Als ortskundig gilt, wer seit mehr als zwei Jahren seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der berufenden Naturschutzbehörde hat. In den übrigen Fällen muß sich die Ortskunde aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Als sachkundig gilt, wer über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Biologie, der Vegetationskunde oder ähnlichen Wissenszweigen verfügt. Satz 1 und 2 gilt für die Berufung oder Wahl von Beauftragten entsprechend.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Naturschutzbeiräten ist unzulässig; die Vertreter stehen insoweit den Beiratsmitgliedern gleich.

(5) Die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände können Beiratsmitglieder verbandsweise oder gemeinsam vorschlagen. Eine Verpflichtung, Beiratsmitglieder aus jedem anerkannten Verband zu berufen, besteht nicht.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Beirates können aus diesem jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Naturschutzbehörde ausscheiden. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger zu berufen, es sei denn, das Mitglied gehörte dem Beirat auf Grund seiner Wahl als Beauftragter nach § 34 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes an.

(2) Ein Beiratsmitglied kann wegen grober Pflichtverletzung von der Behörde aus dem Beirat ausgeschlossen werden, die es berufen hat.

(3) Der Beirat kann den Vorsitzenden dadurch abwählen, daß er mit den

Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Mit der gleichen Mehrheit kann er Beauftragte abwählen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates, bei seiner Verhinderung leitet sie sein Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Naturschutzbehörde soll vertreten sein.

(2) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf zu den Sitzungen des Beirates ein. Auf Antrag der Naturschutzbehörde oder eines Drittels der Beiratsmitglieder hat er zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu Sitzungen hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag, Ort und Dauer der Sitzung, die anwesenden oder vertretenen Mitglieder sowie die beratenen Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist auch eine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Leiter der Naturschutzbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

(1) Die Geschäfte des Beirates werden auf dessen Verlangen von der Naturschutzbehörde geführt. Sie hat den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand zu tragen.

(2) Die Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter haben Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen. Der Auslagenersatz ist auf die unmittelbare Tätigkeit für den Beirat in den Grenzen der jeweiligen Gebietskörperschaft beschränkt.

§ 5

(1) Ist der Beirat zur Mitwirkung berechtigt, unterrichtet ihn die Naturschutzbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Angelegenheit. Der Beirat ist verpflichtet, diese ohne Verzögerung zu bearbeiten. Ist die Naturschutzbehörde an einem Verfahren einer anderen Be-

*) GVBl. II 881-18

hörde beteiligt und hat sie eine Frist zu wahren, hat der Beirat seine Stellungnahme rechtzeitig vor Fristablauf abzugeben.

(2) Der Beirat hat das Recht auf Einsicht in die Akten der Naturschutzbehörde bei allen zu seinem Aufgabebereich gehörenden Angelegenheiten.

(3) Abs. 1 und 2 gilt für die Beauftragten entsprechend.

§ 6

Soweit sich aus dem Hessischen Naturschutzgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten für das Verfahren die §§ 89 bis 93 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Anordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Sozialministers*)

Vom 20. November 1981

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 und des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) in Verbindung mit § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 5 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30),

bestimmt der Sozialminister,

2. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

bestimmt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichts,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,

werden für Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 5 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

*) GVBl. II 320-83

(2) Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden jeweils für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
 - a) nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes den Zahlungsempfänger des Sterbegeldes abweichend von der Reihenfolge der Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu bestimmen oder zu bestimmen, daß das Sterbegeld aufgeteilt wird,
 - b) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - c) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - d) nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen;
2. für die in Nr. 1 und in Abs. 1 bezeichneten Versorgungsempfänger
 - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

(3) Dem Regierungspräsidenten in Kassel werden die in Abs. 2 bezeichneten Befugnisse auch für den Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Gießen übertragen. Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt werden die in Abs. 2 bezeichneten Befugnisse auch für die in Abs. 1 bezeichneten Dienststellen, die ihren Dienstsitz in seinem Regierungsbezirk haben, sowie für das Ministerium, das Landesjugendamt Hessen, die Hessische Jugendbildungsstätte Dietzenbach, das Hessische Fortbildungswerk für soziale Fachkräfte und die Heimat-

auskunftsstellen und Vororte beim Landesausgleichsamt Hessen übertragen; hat jedoch in diesen Fällen der Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks des Regierungspräsidenten in Darmstadt, so stehen die in Abs. 2 bezeichneten Befugnisse dem Regierungspräsidenten in Kassel zu. Für den Jugendhof Dörnberg — Jugendbildungsstätte des Landes Hessen — werden die in Abs. 2 bezeichneten Befugnisse dem Regierungspräsidenten in Kassel übertragen.

§ 2

Für Personen, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden, werden den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel jeweils für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidenten in Kassel auch für den Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Gießen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Dienstunfähigkeit festzustellen,
2. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden.

§ 3

Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt werden für die Beamten der Hessischen Tierseuchenkasse die Befugnisse nach den §§ 1 und 2 übertragen.

§ 4

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und für die Beamten des Ministeriums bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Sozialminister vorbehalten.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 2. Dezember 1974 (GVBl. I S. 660, 1975 I S. 40), geändert durch Anordnung vom 7. Januar 1981 (GVBl. I S. 39)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1981

Der Hessische Sozialminister
Claus

¹⁾ GVBl. II 320-59

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-697, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—
DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet 1,80 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück I Y 3228 AX • Gebühr bezahlt

**Vierte Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Direktors des
Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen
zu den Grundamtsbezeichnungen*)**

Vom 17. November 1981

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Hessi-
schen Besoldungsgesetzes vom 23. De-
zember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 16. August 1980
(BGBl. I S. 1439), wird im Einvernehmen
mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Lan-
despersonalamtes über die Festsetzung
von Zusätzen zu den Grundamtsbezeich-
nungen vom 22. Oktober 1975 (GVBl. I
S. 260), zuletzt geändert durch Anord-
nung vom 25. März 1980 (GVBl. I S. 131),
wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 7 und 8 wird der Zusatz

„Sparkassen-“

durch den Zusatz

„im Sparkassendienst“

ersetzt.

2. In § 2 wird in dem Abschnitt „Besol-
dungsgruppe A 15“

die Amtsbezeichnung

„Sparkassendirektor“

durch die Amtsbezeichnung

„Direktor im Sparkassendienst“

und in dem Abschnitt „Besoldungs-
gruppe A 16“

die Amtsbezeichnung

„Leitender Sparkassendirektor“

durch die Amtsbezeichnung

„Leitender Direktor im Sparkas-
sendienst“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach
der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden den 17. November 1981

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Bartholomäi

*) Ändert GVBl. II 320-68

Berichtigung

**Betreff: Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Siche-
rung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Ent-
ziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz) vom 3. Dezember 1981
(GVBl. I S. 414)*)**

Das Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung
in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt
(Maßregelvollzugsgesetz) vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414) wird wie
folgt berichtigt:

In § 41 Satz 2 muß es anstatt „Ermächtigung“ heißen „Ermächtigungen“.

*) Ändert GVBl. II 352-3